

Beschluß

zur Mehrung der Bodenfruchtbarkeit und Steigerung der Erträge in der Feld- und der Viehwirtschaft in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

I. Ackerbauliche Maßnahmen

- a) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, bei der Ausarbeitung des Anbauplanes zur Ernte 1954 und des Viehhalteplanes 1953 die natürlichen Bedingungen zur Erreichung höchster Erträge in der pflanzlichen und tierischen Produktion zu berücksichtigen.
- b) Zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit nach den Erkenntnissen der fortschrittlichen Agrarwissenschaft ist bei der Anbauplanung in den Produktionsgenossenschaften der Anbau von bodenverbessernden Pflanzen zu berücksichtigen und der Zwischenfruchtanbau zu verstärken.
- c) Die Agronomen der MTS sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbauern die gesamte Ackerfläche auf Bodenverdichtung zu untersuchen. Die festgestellten Bodenverdichtungen haben die MTS insbesondere durch Untergrundlockerung zu beseitigen.
- d) Die Bodenuntersuchungen sind von den landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten bevorzugt in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen. Die Probennehmer der landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse vorzunehmen und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung des Düngerplanes zu beraten.
- e) Die Deutsche Saatguthandelszentrale (DSGHZ) wird verpflichtet, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch ihre Niederlassungen in den Kreisen direkt mit hochwertigem Qualitätssaatgut zu versorgen. Den Produktionsgenossenschaften sind besondere Rabattsätze zu gewähren.

Außerdem wird die DSGHZ verpflichtet, die planmäßige Saatgutvermehrung neben den volkseigenen Gütern in erster Linie den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu übertragen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Lehrgänge und Schulungen zur Qualifizierung von Genossenschaftsbauern über den Vermehrungsanbau durchzuführen.

Zur Erzeugung von wirtschaftseigenem Saatgut für den Zwischenfruchtanbau für das Jahr 1953 hat die DSGHZ die LPG mit Zwischenfruchtsaatgut zu versorgen.

- f) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe werden verpflichtet, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Grabenentwässerungen und sonstigen Meliorationen anzuleiten und zu unterstützen.

II. Viehviehwirtschaftliche Maßnahmen

- a) Schnellste Entwicklung der Herdbuchzucht bei allen Tierarten.
Aufnahme aller Tiere, die den Bedingungen des Herdbuches entsprechen, in das staatliche Herdbuch bzw. in das Leistungsbuch.
- b) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit hochwertigem Zucht- und Nutzvieh zu beliefern.
- c) Die technische Besamung ist in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt durchzuführen. Dabei sind die besten Vatertiere zu verwenden.
- d) Zur Bildung von Genossenschaftsschafherden haben die Viehwirtschaftsberater besondere Anleitung zu geben. Zum Aufbau der Genossenschaftsschafherden werden die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh verpflichtet, im Rahmen des Handelsplanes vordringlich Zuchtschafe an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu liefern.

III. Aufgaben der Wissenschaft

- a) Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird beauftragt, unter Auswertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse und der Arbeitserfahrungen der Produktionsgenossenschaften eine Schriftenreihe über die wichtigsten Aufgaben der Produktion in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften herauszugeben.
- b) Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird beauftragt, die Beratung und Betreuung der Produktionsgenossenschaften durch Wissenschaftler zu organisieren.